

**Reglement zum Vollzug des Reglements über die
Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser
(Stadtwerke-Vollzugsreglement)**

cRS 2006

vom 14. März 2006

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement)¹ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement enthält die Vollzugsbestimmungen zum Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser.
Definitionen	Art. 2 In diesem Reglement bedeuten: a) <i>Energieverbraucher</i> bzw. <i>Wasserverbraucher</i> sind Geräte oder Anlagen, die an die Energieversorgung bzw. die Wasserversorgung angeschlossen werden. b) <i>Grossbezüger</i> von elektrischer Energie sind Kundschaften, die Niederspannung beziehen und während einer Ableseperiode im Hochtarif einen gemittelten Monatsbedarf von mehr als 1'700 kWh oder eine beanspruchte Leistung von mehr als 30 kW aufweisen. <i>Kleinbezüger</i> sind Kundschaften, die Niederspannung beziehen, ohne Grossbezüger zu sein. c) Die <i>Hausinstallation</i> umfasst die Anlagen innerhalb eines Objekts, die auf die Anschlussleitung folgen und bis zu den Energie- bzw. Wasserverbrauchern bzw. bei der Fernwärmeversorgung bis zum Wärmetauscher führen. d) <i>Private Trafostationen</i> sind Anlagen, die ausschliesslich der Elektrizitätsversorgung ihrer privaten Eigentümerschaft dienen und die aus dem Mittelspannungsnetz gespeist werden. e) <i>Verbindungsleitungen</i> sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden.
Regeln der Technik	Art. 3 Für alle Versorgungen gelten die anerkannten Regeln der Technik.
Abgabe von Energie und Wasser	Art. 4 Die Abgabe von Energie und Wasser erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen. Ausgenommen hiervon sind Pauschalanschlüsse und die Wasserentnahme zur Brandbekämpfung.
Anschlussgrösse	Art. 5 Die sgsw bemessen die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen aufgrund der technischen Angaben der Grundeigentümerschaft.

¹ sRS 511.1

cRS 2006

- Bezugsmessung Art. 6
- a) Messeinrichtung ¹ Die sgsw stellen die Messeinrichtung zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsort fest und berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Grundeigentümerschaft.
² Die Kundschaft gestattet den durch die sgsw beauftragten Personen zu jeder angemessenen Zeit den Zugang zu den Messeinrichtungen.
³ Besteht für ein Objekt kein Bezugsverhältnis mehr, so wird der Zähler der entsprechenden Versorgung demontiert. Die sgsw können in begründeten Fällen davon absehen (z.B. wenn bei einem Wechsel der Eigentümerschaft absehbar ist, dass in kurzer Zeit ein neues Bezugsverhältnis beginnt).
- b) Messgenauigkeit Art. 7
¹ Die Anzeige eines Zählers gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen bzw. für die Wasserversorgung eine Abweichung von höchstens 6 % nicht überschreitet.
² Die Kundschaft kann jederzeit eine Überprüfung der Messgenauigkeit durch die sgsw oder eine andere amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so trägt die Kundschaft die Kosten der Prüfung, andernfalls die sgsw.
- c) Fehlmessungen Art. 8
¹ Wurde eine Fehlmessung festgestellt, so werden ihre Grösse und Dauer soweit als möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Ist keine einwandfreie Ermittlung möglich, so schätzt sie die sgsw nach pflichtgemäßem Ermessen.
² Die betroffene Kundschaft wird neu veranlagt, soweit die Verjährung noch nicht eingetreten ist.
- d) Energie- oder Wasserverluste Art 9
Energie- oder Wasserverluste innerhalb einer Hausinstallation gelten nicht als Fehlmessung. In begründeten Fällen können die dadurch angefallenen Gebühren jedoch reduziert werden.
- e) Tarifrevisionen Art. 10
Bei Tarifrevisionen wird pro rata temporis abgerechnet. Dabei kann eine Gewichtung aufgrund des tatsächlichen oder statistischen Verbrauchsverlaufs vorgenommen werden.
- f) Grundpreise Art. 11
¹ Die Grundpreise werden erhoben, solange im fraglichen Objekt ein Zähler montiert ist.
² Bei Beginn und Ende eines Bezugsverhältnisses werden die Grundpreise pro rata temporis abgerechnet.

- g) Rechnungsstellung Art. 12
¹ Zwischen den Zählerablesungen können Akontorechnungen aufgrund der voraussichtlichen oder bereits erfolgten Bezüge gestellt werden.
² Pro Kundschaft wird wenigstens einmal jährlich eine Abrechnung erstellt. Ist innerhalb dieser Periode keine Zählerablesung möglich, so erfolgt eine provisorische Abrechnung aufgrund des geschätzten Verbrauchs.
³ Bei Zahlungsverzug wird ab Zustellung der zweiten Mahnung Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.
- Nebengebäude und Reihenhäuser Art. 13
¹ Nebengebäude, wie Garagen, Ställe, Scheunen usw., werden vom Hauptgebäude aus durch Verbindungsleitungen angeschlossen, es sei denn, es liegt eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude.
² Für Häuser, die mehrere Objekte beinhalten (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser) wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die einzelnen Objekte werden durch Verbindungsleitungen angeschlossen.
- Hausinstallationen Art. 14
¹ Die Hausinstallationen müssen den technischen Richtlinien der sgs w entsprechen.
² Arbeiten an Hausinstallationen sind den sgs w vorgängig zu melden; ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten. Für die Elektrizitätsversorgung gelten die Vorschriften des Bundesrechts.
³ Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den sgs w dazu autorisiert sind.
- Installationsbewilligung Art. 15
¹ Wer ein Gesuch gemäss Art. 29 Stadtwerke-Reglement um Erteilung einer Installationsbewilligung für die Ausführung von Arbeiten an Hausinstallationen stellt, muss nachweisen, dass er oder sie über die notwendigen Kenntnisse und die erforderliche Infrastruktur verfügt.
² Eine erteilte Bewilligung kann aus wichtigen Gründen entzogen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich der Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung sowie die schwere oder wiederholte Verletzung von Vorschriften.

II. Elektrizitätsversorgung

Allgemein gültige Normen	Art. 16 Für die Elektrizitätsversorgung gelten die Bestimmungen der Niederspannungs-Installations-Norm Ausgabe 2005 (NIN) des SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (electrosuisse) sowie die Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen Ausgabe 2003 (EWN).
Qualität der Lieferung	Art. 17 Die Qualität der Lieferung von Elektrizität richtet sich nach den gültigen Normen und den darin festgelegten Toleranzen für Spannung und Frequenz (insbesondere Normen EN 50'160 Qualitätsmerkmale der Spannung Ausgabe 1999 und VSE 2.72 Beurteilung von Netzzrückwirkungen Ausgabe 1997).
Energiemessung	Art. 18 ¹ Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Hochtarif und Niedertarif gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüge, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. ² Die Tarifzeiten sind: a) Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr b) Niedertarif: Übrige Zeiten. ³ Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.
Leistungsmessung	Art. 19 ¹ Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung a) bei Grossbezugern; b) bei der Abgabe von Elektrizität in Mittelspannung über private Transformatorenstationen; c) bei provisorischen und temporären Anschlüssen mit mehr als 300 kW Leistung; d) bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen, deren voraussichtliche Gesamtbezugsleistung 10 kW überschreitet. ² Die beanspruchte Leistung wird während den Hochtarifzeiten über Intervalle von 15 Minuten gemessen.

Blindenergiebezug	<p>Art. 20</p> <p>¹ Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.</p> <p>² Blindenergiebezug wird verrechnet, wenn er während einer Ableseperiode die Höhe von 42,6 % des jeweiligen Wirkenergiebezugs übersteigt (Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,92$).</p>
Leistungsbewilligung	<p>Art. 21</p> <p>Die für Niederspannungsanschlüsse zu bewilligende Leistung bei Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebauten basiert auf der Hausanschlussleistung, die von den sgsw aufgrund der von der Bauherrschaft angemeldeten Anschlussleistung und der notwendigen Sicherungsstaffelung festgelegt wird.</p>
Pauschalanschlüsse	<p>Art. 22</p> <p>¹ Für die Abrechnung einzelner Energieverbraucher, die eine kleine Anschlussleistung aufweisen, sowie für temporäre Anschlüsse können die sgsw mit der Kundschaft Pauschalanschlüsse vereinbaren.</p> <p>² Bei einem Pauschalanschluss werden die Energiekosten unter Berücksichtigung der angeschlossenen Leistung und der geschätzten Betriebsdauer auf der Basis des Kleinbezügertarifs pauschal festgelegt.</p> <p>³ Stellen die sgsw den Missbrauch eines Pauschalanschlusses fest, so können sie zur ordentlichen Energieverrechnung übergehen.</p> <p>⁴ Bei temporären Pauschalanschlüssen können die sgsw Vorauszahlung verlangen.</p>
Sperrung von Energieverbrauchern	<p>Art. 23</p> <p>Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen können die sgsw den Energiebezug bestimmter Energieverbraucher gemäss den Bestimmungen der Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) während der Höchstbelastungszeiten sperren.</p>
Grosse Energieverbraucher	<p>Art. 24</p> <p>Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern mit erheblichem Energie- oder Leistungsbedarf sind die sgsw zu konsultieren. Diese können je nach den örtlichen Netzverhältnissen den Bau einer privaten Trafostation vorschreiben.</p>

cRS 2006

- Anschlussleitung
- a) Anschlusspunkt
- Art. 25
- ¹ Die sgsw entscheiden aufgrund der Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung und der Topografie darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Verteilkasten oder an eine Trafostation erfolgt bzw. ob der Bau einer separaten Trafostation erforderlich ist.
- ² Provisorische und temporäre Anschlüsse werden am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt angeschlossen. Die Anschlussleitungen werden durch die Kundschaft erstellt und unterhalten.
- b) Kostenpauschalierung
- Art. 26
- ¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung von Anschlussleitungen bis 800 A werden aufgrund des erforderlichen Kabelquerschnitts und der Leitungslänge pauschaliert. Ausgenommen sind spezielle Anschlüsse, wie z.B. Anschlüsse ab Kabel der öffentlichen Beleuchtung.
- ² In der Pauschale sind enthalten:
- a) für Anschlüsse mit Anschlusskasten: die Kosten für die Zuleitung ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis zum Anschlusskasten sowie der Anschlusskasten selber (exkl. Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfen);
 - b) für Anschlüsse am Eingangsfeld einer Hauptverteilung: die Kosten für die Zuleitung ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis zum Anschluss an den Überstromunterbrecher (exkl. Eingangsfeld und Trasse innerhalb des Gebäudes).
- ³ Für die Grabarbeiten im öffentlichen Grund wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. Durch die sgsw ausgeführte Grabarbeiten im privaten Grund werden nicht pauschaliert.
- ⁴ Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.
- c) Änderungen
- Art. 27
- ¹ Verlangt die Grundeigentümerschaft die Änderung oder Erneuerung einer Anschlussleitung, so übernehmen die sgsw einen vom Alter der Leitung abhängigen Anteil der Kosten.
- ² Dieser beträgt
- a) 25 % bei einem Alter von mindestens 20 Jahren;
 - b) 50 % bei einem Alter von mindestens 30 Jahren;
 - c) 75 % bei einem Alter von mindestens 40 Jahren;
 - d) 100 % bei einem Alter von mindestens 50 Jahren.

Private
Trafostationen

Art. 28
¹ Bau, Unterhalt und technische Auslegung einer privaten Trafostation ist Sache der Grundeigentümerschaft.
² Ausgenommen hiervon sind die Anlageteile für die Mittelspannungsanspeisung sowie für den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den technischen Richtlinien der sgsw durch die Grundeigentümerschaft gebaut und finanziert, befinden sich jedoch im Eigentum der Stadt. Der Unterhalt, einschliesslich dessen Finanzierung, obliegt den sgsw.
³ Die Details werden mit einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Öffentliche Beleuchtung

Art. 29
Die sgsw sind für die Projektierung, Erstellung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen zuständig. Sie richten sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN EN 13201-1 bis -4, Ausgabe 2004. In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.

III. Private Elektrizitätserzeugung

Allgemeines

Art. 30
¹ Für Private Energieerzeugungsanlagen und Notstromgruppen gelten die gleichen allgemein gültigen Normen wie für die Elektrizitätsversorgung.
² Diese Einrichtungen müssen den Technischen Richtlinien der sgsw entsprechen. Vor dem Baubeginn ist mit den sgsw Rücksprache zu nehmen. Diese können besondere technische Massnahmen vorschreiben.
³ Bei Unterbrüchen im Elektrizitätsnetz der sgsw müssen private Energieerzeugungsanlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden. Eine Zuschaltung zu einem spannungslosen Netz darf nicht möglich sein.

cRS 2006

Vergütung	<p>Art. 31</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt die Vergütungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie aufgrund der Bestimmungen des Bundesrechts fest. Er unterscheidet dabei zwischen Energie aus erneuerbaren und Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen.</p> <p>² Als erneuerbare Energiequellen gelten Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse (insbesondere Holz, ohne Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien).</p> <p>³ Die Vergütungen werden mit den Gebühren für den Energiebezug verrechnet.</p>
Messeinrichtung	<p>Art. 32</p> <p>¹ Für die Energie- und Leistungsverrechnung wird pro Gebäude eine kombinierte Messeinrichtung installiert, mit der Rücklieferung und Bezüge separat erfasst werden können.</p> <p>² Die Bruttoproduktionsmengen von Eigenerzeugungsanlagen sind mittels separater Messeinrichtungen zu erfassen. Die Kundschaft kann zu diesem Zweck von den sgsw geeignete Zähler mieten. Sie ist verpflichtet, die Zähler mit den Produktionsmengen an jedem Monatsende abzulesen und die Werte den sgsw für statistische Zwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>
Besondere Fälle	<p>Art. 33</p> <p>¹ Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 3 kW (einphasig) oder 10 kW (dreiphasig) kann die Vergütung mit Zustimmung der Kundschaft durch Rückwärtslaufen des für die Abgabe installierten Zählers erfolgen, wobei in Kauf genommen wird, dass dieser für den Rückwärtsbetrieb nicht amtlich geeicht ist.</p> <p>² Energierücklieferungen im Leistungsbereich von mehr als 500 kW je Anlage sind vertraglich zu regeln.</p>
	<h3>IV. Wasserversorgung</h3>
Hoher Spitzen- volumenstrom	<p>Art. 34</p> <p>Vor dem Anschluss von Wasserverbrauchern mit einem ausserordentlich hohen Spitzenvolumenstrom (m³/h), wie hydraulische Apparate, grosse Kühlanlagen, Schwimmbäder usw., sind die sgsw zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.</p>

Anschlussleitung	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung von Anschlussleitungen werden pauschaliert. Ausgenommen sind spezielle Anschlüsse, wie z.B. Feuerlöscheinrichtungen.</p> <p>² Die Pauschale bemisst sich</p> <ul style="list-style-type: none">a) für Leitungsabschnitte ausserhalb des versorgten Gebäudes nach dem Durchmesser der Aussenleitung sowie der Länge des Leitungsabschnitts im versorgten Grundstück;b) für Leitungsabschnitte innerhalb des versorgten Gebäudes nach dem Durchmesser der Innenleitung sowie ihrer Länge, soweit diese 3 m übersteigt. Wird ein Regler benötigt, so wird dafür ein pauschaler Zuschlag erhoben;c) für die Verschliessung einer Anschlussleitung danach, ob die Arbeit im Strassenraumbereich oder in einem anderen Bereich auszuführen ist. <p>³ Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.</p>
Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 36</p> <p>Für temporäre Anschlüsse der Wasserversorgung stellt die Kundenschaft den sgsw einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.</p>
Keine gemischte Versorgung	<p>Art. 37</p> <p>Private Wasserversorgungen dürfen nicht mit dem Wasserversorgungsnetz der sgsw verbunden werden.</p>

V. Erdgasversorgung

Hohe Bezugsspitze	<p>Art. 38</p> <p>Vor dem Anschluss von Energieverbrauchern, die eine ausserordentlich hohe Bezugsspitze von Erdgas (über der vereinbarten Leistung oder ausserhalb des vereinbarten Zeitraums) zur Folge haben, sind die sgsw zu konsultieren. Wenn es die örtlichen Netzverhältnisse erfordern, können diese besondere technische Massnahmen vorschreiben.</p>
Anschlussleitung	<p>Art. 39</p> <p>¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung und Verschliessung von Anschlussleitungen mit einem kleineren Durchmesser als DN 80 mm und einem kleineren Druck als 100 mbar werden pauschaliert.</p>

² Die Pauschale bemisst sich

- a) für die Erstellung von Leitungsabschnitten ausserhalb des versorgten Gebäudes nach dem Durchmesser der Aussenleitung sowie der Länge des Leitungsabschnitts im versorgten Grundstück;
- b) für die Erstellung von Leitungsabschnitten innerhalb des versorgten Gebäudes nach dem Durchmesser der Innenleitung, der Druckstufe sowie der Länge der Innenleitung, soweit diese 3 m übersteigt;
- c) für die Verschliessung einer Anschlussleitung danach, ob die Arbeit im Strassenraumbereich oder in einem anderen Bereich auszuführen ist.

Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

Temporäre
Anschlüsse

Art. 40

Für temporäre Anschlüsse der Erdgasversorgung stellt die Kundschaft den sgs w einen geeigneten Raum für die Installation der Messeinrichtung zur Verfügung.

Keine gemischte
Versorgung

Art. 41

Private Gasquellen (z.B. Bioanlagen) dürfen nicht mit dem Erdgasnetz der sgs w verbunden werden. Diese können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

VI. Fernwärmeversorgung

Anschlussleistung

Art. 42

Die Anschlussleistung ergibt sich aus der primärseitigen Differenz der Auslegungstemperaturen des Wärmetauschers bei -10°C Aussentemperatur und der maximal benötigten Durchflusswassermenge.

Durchflusswasser-
menge

Art. 43

¹ Die von der Kundschaft maximal benötigte Durchflusswassermenge pro Stunde wird in einem Durchflussbegrenzer in Einheiten zu 20 l/h fest eingestellt. Der Durchflussbegrenzer ist Bestandteil der Messeinrichtung.

² Die minimale Durchflusswassermenge beträgt 10 Einheiten.

³ Die endgültige Einstellung der Durchflusswassermenge kann aufgrund der Erfahrung vorgenommen werden. Eine dadurch begründete Änderung hat keinen Einfluss auf den bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlenden Grundpreis.

Inbetriebnahme	Art. 44 Die Inbetriebnahme von neuen oder geänderten Hausinstallatio- nen der Fernwärmeversorgung erfolgt ausschliesslich durch die sgsw.
Hauptabsperr- organe	Art. 45 Die Hauptabsperrorgane dürfen ausschliesslich durch die sgsw bedient werden. Vorbehalten bleibt die Schliessung bei Gefahr.
Anschlussleitung	Art. 46 ¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung der Anschlusslei- tung werden wie folgt pauschaliert: a) Kostenlos sind Leitungsabschnitte in öffentlichen Strassen, die ersten 10 m des Leitungsabschnitts ausserhalb des ver- sorgten Gebäudes sowie die ersten 6 m des Leitungsab- schnitts im versorgten Gebäude. Für jeden weiteren angebro- chenen Meter wird ein Pauschalbetrag verrechnet. b) Bei Erstellung einer Anschlussleitung ab einer bestehenden Verteil- oder Anschlussleitung wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. c) Die Kosten für eine gemeinsame Anschlussleitung tragen die betreffenden Grundeigentümerschaften im Verhältnis der Wärmetauscher-Leistungen. d) Bei Anschluss an eine bestehende, höchstens vier Jahre alte Anschlussleitung trägt die Eigentümerschaft des neuen An- schlusses den Kostenanteil der gemeinsamen Anschlusslei- tung aufgrund der Wärmetauscher-Leistungen. Die Eigentü- merschaft des bestehenden Anschlusses erhält eine entspre- chende Rückvergütung. ² Die Höhe der Pauschalen wird im Gebührentarif festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Technische Richtli- nien	Art. 47 Die sgsw können technische Richtlinien erlassen, insbesondere über die Fernablesung von Messdaten und die technische Aus- gestaltung von Hausinstallationen, privaten Trafostationen, priva- ten Energieerzeugungsanlagen sowie Notstromgruppen.
-----------------------------	--

cRS 2006

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 48 Es werden aufgehoben: a) das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 25. Mai 1994, ¹ b) das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 26. April 1994, ² c) das Reglement über die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Gas- und Wasserinstallationen vom 28. März 1995, ³ d) das Reglement über die Abgabe von Erdgas vom 21. Juni 1994, ⁴ e) das Reglement über die Abgabe von Fernwärme vom 25. Mai 1994. ⁵
Genehmigung	Art. 49 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ⁶
Inkrafttreten	Art. 50 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ⁷

St.Gallen, 14. März 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 1994, 135

² cRS 1994, 143

³ cRS 1994, 175

⁴ cRS 1994, 159

⁵ cRS 1994, 151

⁶ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 20. März 2006

⁷ Inkrafttreten: 1. April 2006